

ALLGEMEINE FESTIVAL- UND AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN



BRAUEREIEN und BRAUERN, WINZERN, SPIRITUOSENBRENNERN, FOOD CONCEPTS, RESTAURANTS und BOTTLE STORES bietet das CRAFT Festival die Möglichkeit sich zu präsentieren. Wer Menschen mit Affinität für kulinarischen Genuss erreichen möchte muss zur CRAFT. Ob NEWCOMER oder alter Hase, Einzelkämpfer oder etabliertes Unternehmen, wir stellen allen eine Plattform!

craft
BEER FESTIVAL

VERANSTALTUNGORT
GOETHE-UNIVERSITÄT
FRANKFURT.....
CAMPUS WESTEND
CASINO.....
NINA-RUBINSTEIN-WEG, 60323 FRANKFURT

FR 03.04. & SA 04.04. 2020
18.00 - 0.00 UHR 14.00 - 0.00 UHR

craft
naiv

Konzept

Alle Aussteller zahlen eine Teilnahmegebühr. In den Ausstellungsgebühren sind folgende Leistungen enthalten: Standmiete, Security und Nachtwache, Pauschale für Eventbewerbung, Kommunikation und Herstellung der Werbemittel, Nennung der Marke auf der Internetseite "www.craft-festival.de" sowie auf der CRAFT Facebook Seite.

Angenehme Atmosphäre lockt angenehmes Publikum. Vom Twen bis Oma und Opa, von Normalo bis Hipster, vom Kellner bis zum Bänker.

Alle Aussteller sind dazu angehalten "Probiergrößen /Kostproben" anzubieten

zB. 0,1L für 1,-€

Bier-Gläser sowie Spülservice werden vom Veranstalter gestellt. Der Gast zahlt für das Glas ein Pfand und kann nach der Veranstaltung entscheiden ob das Glas behalten möchte oder abgibt.

Der Gast soll zum Probieren auf einem kulinarischen Rundgang eingeladen werden.

Die kleinste Standfläche beträgt 2m Frontbreite x 2,5m Standtiefe. Jeder Stand kann um zusätzliche Meter erweitert werden, was sich anteilig auf den Grundpreis auswirkt. Der Preis ist für die komplette Veranstaltungsdauer von 2 Tagen.

Die Anzahl der Bauzaunhütten sind begrenzt. 1/2 Bauzaunhütten sind Inselstände und werden Rücken an Rücken mit einem anderen Stand vergeben. Komplette Bauzaunhütten haben auch ein Bauzaundach.

Vorteil von Bauzaunelementen:

- einfaches Befestigen von Bannern, Merchandise, Licht etc.

Standvergabe und Position wird vom Veranstalter bestimmt und vorgegeben.

Die Kautions **100,-€ wird in Bar beim Aufbau eingesammelt und beim Abbau in Bar zurück gegeben. Die Kautionsleistung ist eine Sicherheitsleistung damit kein Müll oder Schäden (zB. Kratzer im Holzboden, Klebebandrückstände, Wax, Bierpfützen, Fettflecken etc.) hinterlassen werden.**

Zeiten:

Aufbau Veranstaltungs-Freitag, 8:30 Uhr bis 15:00 Uhr

Öffnungszeiten / Veranstaltungsdauer

Freitag 18.00 - 0:00 Uhr // Samstag 14.00 - 0:00 Uhr

Abbau Veranstaltungs-Samstag direkt nach Veranstaltungsende bis 3:00 Uhr

Damit keine Aufbruchstimmung und Unruhe entsteht ist der Abbau auch erst nach 0:00 Uhr gestattet.

Strom

Die Grundbeleuchtung wird durch den Veranstalter gewährleistet. Die Ausleuchtung des jeweiligen Standes obliegt dem Aussteller.

Wegen der hohen Energiekosten der Veranstaltung (zB. Kühlung) wird eine Strompauschale erhoben (siehe Nebenkosten). Benötigte Anschlüsse bitte bei der Anmeldung mit angeben. Technische Leistungen, die den Anschluss an das Stromnetz des Geländes betreffen, dürfen nur mit dem durch den Veranstalter benannten Verantwortlichen durchgeführt werden. Für Anschlüsse innerhalb des Standes haftet der Aussteller.

Müll

Die Grundreinigung des Geländes sowie sanitärer Einrichtungen erfolgt durch den Veranstalter. Für Müllbehälter und die Reinigung des eigenen Standes sind die Aussteller selbst verantwortlich. Aussteller sind angehalten, Müll zu vermeiden. Am Stand zurückgelassener Müll wird auf Kosten des Ausstellers entsorgt.

Bewachung

Das Gelände wird durch einen Sicherheitsdienst bewacht. Das Casino wird über Nacht abgeschlossen und eine Nachtwache ist vor Ort.

Es wird keine Haftung für Ware und Equipment der Aussteller übernommen.

Genehmigungen

Für den Antrag auf ein vorübergehendes Gaststättengewerbe sowie sonstige Anmeldungen und Nachweise bei und für Behörden und Ämter, die sich auf den einzelnen Aussteller beziehen, sind die Aussteller selbst verantwortlich.

Die benötigten Dokumente müssen den Behörden spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn vorliegen. Wird dies versäumt, ist der Veranstalter berechtigt, den Vertrag einseitig zu kündigen. Etwaig entstandene Kosten, z.B. durch entgangene Mieteinnahmen gehen zulasten des Ausstellers.

Teilnahmeberechtigung

Über die Teilnahmeberechtigung von Ausstellern entscheidet der Veranstalter. Die Zulassung wird per E-Mail nach Erhalt der Anmeldeformulare bestätigt. Mit Zahlung der Standgebühr und der Übersendung der Bestätigung ist der Ausstellungsvertrag zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller geschlossen.

Der Veranstalter ist berechtigt, die erteilte Zulassung zu widerrufen, wenn

- ▶ der Aussteller seinen finanziellen Verpflichtungen dem Veranstalter gegenüber nicht nachgekommen ist,**
- ▶ gegen die Teilnahmebedingungen, technischen Richtlinien oder gesetzlichen Bestimmungen verstoßen wird,**
- ▶ die Zulassung aufgrund falscher Voraussetzungen und Angaben des Ausstellers erteilt wurde.**

Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Beteiligungspreise besteht nicht. Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen abweichend von der Zulassung dem Aussteller einen Platz in anderer Lage zuweisen oder die Standgröße verändern. Es besteht kein Anrecht auf einen bestimmten Platz. Die Standplätze werden auf Basis der von den Ausstellern eingereichten Standplanungen verteilt. Der Veranstalter ist ausdrücklich zu jeder von ihm vorgenommenen Platzzuteilung ermächtigt. Die Platzvergabe ist verbindlich. Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht nicht. Der Veranstalter kann, wenn es die Umstände erfordern, abweichend von der Zulassung einen Platz in anderer Lage zuweisen oder die Standgröße variieren.

Rechnung

Die Rechnung über die Standmiete wird separat übersandt und ist gleichzeitig als Bestätigung der Teilnahme zu verstehen.

Zahlungsziel

Mit Erhalt der Rechnung ist die Zahlung der Standgebühr incl. Nebenkosten fällig. Bei Nicht Einhalten des Zahlungsziels besteht kein Anspruch auf Teilnahme und der Veranstalter behält sich vor den Platz zu vergeben und den Vertrag zu kündigen. Der Aussteller haftet in diesem Fall für entstandene Schäden, insbesondere den eventuellen Mietausfall.

Rücktritt und Nichtteilnahme

Ein Rücktritt von der Teilnahme ist bis zur Bestätigung der Teilnahme durch den Veranstalter möglich. Ein späterer Rücktritt ist ausgeschlossen. Die Nichtteilnahme verpflichtet zur Zahlung der vollen Teilnahmegebühren zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Dies gilt auch dann, wenn die Flächen erneut vergeben werden.

Ausstellungsversicherung

Der Aussteller erkennt gegenüber dem Veranstalter ausdrücklich den Verzicht auf die Geltendmachung aller Schäden, die aus den Gefahren Feuer, Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Bruch und Leckage sowie Wasserschäden einschließlich der Gefahren des An- und Abtransportes resultieren, an. Dieses Risiko ist vom Aussteller auf eigene Kosten zu versichern. Der Aussteller haftet für Schäden Dritter, die bei tätig werden für den Aussteller entstehen.

Der Veranstalter hat eine Haftpflichtversicherung für die gesetzliche Haftung. Im Übrigen gelten die allgemeinen Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherungen (AHB). Die Haftpflichtversicherung deckt ausschließlich Schäden Dritten gegenüber. Das Standpersonal der ausstellenden Firmen ist nicht eingeschlossen. Ferner erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf die Veranstaltungsgastronomie und auf Sonderveranstaltungen, die nicht vom Veranstalter durchgeführt werden.

Die Haftung des Veranstalters und dessen Beauftragten beschränkt sich bei Sachschäden und Vermögensschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Vorbehalt

Der Veranstalter ist berechtigt, die Veranstaltungszeiten zu verkürzen, zu verlängern, die Veranstaltung zu verschieben oder zeitweise (in Teilen) zu schließen, wenn nicht durch ihn verschuldete, zwingende Gründe dies notwendig machen. In einem solchen Fall wie auch in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Rücktritt, Minderung der Ausstellergebühren oder Schadensersatz.

Im Falle einer Absage der gesamten Veranstaltung aus oben genannten Gründen ist der Veranstalter berechtigt, zur Deckung bereits entstandener Kosten 20 % der Standmiete einzubehalten. Höhere Einzelbeträge können verrechnet werden, wenn der Aussteller sonstige kostenpflichtige Leistungen in Anspruch genommen hat.

Es besteht kein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Veranstalter.

Datenschutz

Die Daten der Aussteller werden zu Abrechnungszwecken verwendet und gespeichert. Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden, dass allgemeine Unternehmensdaten wie Name, Produkte, Website, Facebook-Seite öffentlich bekannt gegeben werden. Außerdem erklärt er sich einverstanden, dass Foto- und Videomaterial den eigenen Auftritt betreffend ohne Vergütungsanspruch zur Dokumentation und weiteren gewerblichen Nutzung durch den Veranstalter verwendet werden darf.

Schlussbestimmung, Gerichtsstand

Sollte einer der Bestimmungen der Teilnahmebedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.